

01.12.98

Fz - AS - In - K

Verordnungsantrag

des Landes Hessen

Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbesserung des Spendenrechts

A. Zielsetzung

Durch eine Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens werden Vereine und Verwaltung entlastet. Zusätzlich werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen das bisherige Verfahren beseitigt.

B. Lösung

Neuregelung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - entsprechend dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Reform des Spendenrechts" vom 31. August 1995 - zur Vereinfachung und zur Verbesserung des Spendenrechts durch Abschaffung des umständlichen Durchlaufspendenverfahrens und Neugliederung der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: gering

Vollzugsaufwand: gering

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: keine

01.12.98

Fz - AS - In - K

Verordnungsantrag
des Landes Hessen

**Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbesserung
des Spendenrechts**

HESSISCHE STAATSKANZLEI
Chef der Staatskanzlei

Wiesbaden, den 27. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbesserung des Spendenrechts
mit dem Antrag zu unterbreiten, ihn der Bundesregierung für den Erlass der Verordnung zuzuleiten.
Auf den zeitgleich von der Hessischen Landesregierung in den Bundesrat eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Vereinfachung und Verbesserung der Vereinsbesteuerung und der Besteuerung
der ehrenamtlich Tätigen, auf den der Verordnungsentwurf Bezug nimmt, weise ich hin. *)

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen
Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Joachim Suchan
Staatssekretär

*) siehe Drucksache 950/98

Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbesserung des Spendenrechts

Vom

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"Zu § 10 b des Gesetzes

§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 66 der Abgabenordnung.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke werden als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Gesetzes anerkannt.

(3) Abgezogen werden dürfen

1. Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der in Abschnitt A der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke und

2. Spenden zur Förderung der in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke.

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichnete Zwecke fördern, dürfen nicht abgezogen werden."

2. Folgender § 49 wird eingefügt:

„§ 49

Spendenempfänger

Zuwendungen für die in § 48 bezeichneten Zwecke dürfen nur abgezogen werden, wenn der Empfänger der Zuwendung

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z.B. Universität, Forschungsinstitut) oder
2. eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist."

3. § 50 wird wie folgt gefaßt:

"§ 50

Spendennachweis

- (1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10 b und 34 g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine von dem Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck ausgestellte Spendenbestätigung nachgewiesen werden.

(2) Als Nachweis genügt der Zahlungsbeleg eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen innerhalb eines von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
2. die Zuwendung den Betrag von einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf dem von ihm hergestellten Zahlungsbeleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Zahlungsbeleg aufgedruckt ist.

Hat das Kreditinstitut auf dem nach Nummer 1 oder 2 erforderlichen Zahlungsbeleg die Annahme der Einzahlung oder die Ausführung des Überweisungsauftrags nicht bestätigt, ist für den Nachweis zusätzlich eine Buchungsbestätigung des Kreditinstituts erforderlich, aus der Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sind. Als Nachweis gilt in diesem Fall der Auftraggeberbeleg des Kreditinstituts zusammen mit der Buchungsbestätigung. Wird das Lastschriftverfahren angewendet, genügt als Nachweis die Buchungsbestätigung, wenn aus ihr auch der Verwendungszweck der Zuwendung und im Fall der Nummer 2 Buchstabe b die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer und die Angabe, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, hervorgehen.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Zahlungsbelegen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Spendenbestätigung aufzubewahren. Wird keine Spendenbestätigung erteilt, müssen Name und Anschrift des Spenders, Name des Spendenempfängers, der gespendete Betrag, das Datum der Zahlung und die Kennzeichnung als Spende festgehalten werden. Bei Sachspenden und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

4. § 84 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 2 b wird eingefügt:

"(2 b) Die §§ 48, 49 und 50 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) in der Fassung dieser Verordnung sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden."

5. Folgende Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) wird eingefügt:

"Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2)

Verzeichnis

der allgemein als besonders förderungswürdig
im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannten Zwecke

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von

Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen.

2. Jugend- und Altenhilfe
3. Die Förderung kultureller Zwecke. Dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.
 - a) Die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein.
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.
 - c) Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Bau- und Bodendenkmälern. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
6. Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

7. Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Pflege des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten. Förderung des Suchdienstes für Vermißte
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
9. Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung
10. Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland, soweit diese Tätigkeiten dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen
11. Förderung des Tierschutzes
12. Förderung der Entwicklungshilfe
13. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie des Schutzes von Ehe und Familie
16. Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung

Abschnitt B

1. Förderung des Sports
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. in Musik- und Theatervereinen)
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- 4 Förderung der nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das geltende Spendenrecht ist in sich nicht mehr stimmig, kompliziert und begegnet dazu in wesentlichen Teilen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat deshalb schon bei den Beratungen des Vereinsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1989, mit dem das Gemeinnützigkeitsrecht neu geordnet worden ist, einvernehmlich festgestellt, daß zu einem späteren Zeitpunkt auch eine durchgreifende Reform des Spendenrechts vorzunehmen sei (BT-Drucks. 11/5582, Seite 28). Der Bundesrat hat diese Auffassung geteilt.

Die früher nur in der Literatur erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen wesentliche Teile des Spendenrechts haben sich in letzter Zeit verstärkt. Mit Urteil vom 24. November 1993 (BSTBl 1994 II § . 683) hat auch der Bundesfinanzhof erstmals Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Spendenrechts geäußert. Die Zweifel betreffen die Verlagerung wesentlicher Regelungen, z.B. der Anerkennung von besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecken, von der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) auf die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR). Der Verordnungsgeber ist grundsätzlich gehalten, die ihm vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigungen (hier: § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG) selbst wahrzunehmen und sie nicht weiter zu delegieren.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet eine grundlegende Überarbeitung des Spendenrechts; er wird vereinfacht und verbessert. Außerdem wird er auf eine verfassungsrechtlich sichere Grundlage gestellt. Er entspricht dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Spendenrechts“ vom 31. August 1995.

Insbesondere werden das Durchlaufspendenverfahren und die Anerkennung einzelner Organisationen als besonders förderungswürdig abgeschafft. Das Durchlaufspendenverfahren ergibt sich nach geltendem Recht aus der Anlage 7 zu R 111 Abs. 1 EStR. Danach sind Spenden an Körperschaften, die bestimmte gemeinnützige Zwecke (z.B. den Sport, den Naturschutz oder die Kultur) fördern, nur steuerlich abziehbar, wenn sie der Körperschaft über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle gezahlt werden. Dies bewirkt auch die Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen für diese Körperschaften, weil Mitgliedsbeiträge nicht mit befreiender Wirkung auf dem angegebenen Umweg geleistet werden können.

Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens bedeutet, daß alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG fördern, zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Spenden berechtigt werden. Daneben bleibt es auch weiter zulässig, einem gemeinnützigen Verein steuerbegünstigte Spenden über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle zuzuwenden. Dieser Umweg wird aber nicht mehr vorgeschrieben und ist damit nicht mehr Voraussetzung für den Spendenabzug.

Das Durchlaufspendenverfahren wird aus folgenden Gründen abgeschafft:

- Es ist verwaltungsaufwendig. Die Gebietskörperschaften, besonders die Gemeinden, sind durch die Abwicklung der Spendenzahlungen erheblich belastet. Für einen größeren Verein können Tausende von einzelnen Spenden eingehen.
- Es behindert die Zuwendung von Sachspenden, besonders von Grundstücken und anderen Sachen, die nicht zu der Durchlaufstelle gebracht werden können. In diesen Fällen sind mehrere formelle Eigentumsübertragungen erforderlich.
- Es ist zeitaufwendig. Die steuerbegünstigten Körperschaften erhalten die dringend benötigten Mittel infolge des Umwegs oft erst erhebliche Zeit später als bei einer unmittelbaren Zahlung.
- Es beeinträchtigt die Spendenbereitschaft der Bürger und die Spendenwerbung der Körperschaften. Die Bürger wollen ihre Spende nicht einer Durchlaufstelle, sondern der Körperschaft zuwenden. Die Körperschaften rufen in ihrer Werbung nur ungern zu Spenden an eine Durchlaufstelle auf. Das sog. Listenverfahren, das bisher insoweit Abhilfe schaffen konnte, ist nach dem o.a. Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig und muß auf jeden Fall abgeschafft werden.
- Immer mehr Gemeinden weigern sich, für Körperschaften, die ihre steuerbegünstigten Zwecke nicht ausschließlich im Gebiet der Gemeinde verwirklichen (z.B. Dachverbände, Entwicklungshilfevereine), als Durchlaufstelle zu dienen.
- Eine zusätzliche Kontrolle der Körperschaften durch die Durchlaufstellen findet nicht statt, schon mangels entsprechender Kompetenzen.

An der Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen für Körperschaften, die bestimmte Zwecke fördern, wird festgehalten. Sie wird nunmehr unmittelbar in der EStDV und in der Anlage 1 dazu geregelt. Dabei werden die Zwecke, für deren Förderung entweder Spenden und Mitgliedsbeiträge oder aber nur Spenden abziehbar sind, neu festgelegt. Die bisherige Abgrenzung ist weitgehend historisch bedingt und nicht mehr nachvollziehbar. Nach der Neuregelung werden die Mitgliedsbeiträge vom Abzug ausgeschlossen, aus denen bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden oder die in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden. Umlagen und Aufnahmegebühren werden, wie nach geltendem Recht, auch künftig wie Mitgliedsbeiträge behandelt.

Der geltende § 48 Abs. 4 EStDV enthält eine Ermächtigung, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Zuwendungen auch dann als besonders förderungswürdig anerkennen kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Spendenabzug nicht erfüllt sind. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung sind Zuwendungen an derzeit 60 einzelne Organisationen (überwiegend Dachverbände) als besonders förderungswürdig anerkannt worden (s. R 111 Abs. 2 EStR). Der weitaus größte Teil dieser Organisationen könnte auch ohne die Anerkennung abziehbare Spenden im Durchlaufspendenverfahren erhalten. Die Anerkennungen haben bei ihnen nur bewirkt, daß auch unmittelbare Spenden und in einigen Fällen auch sonst nicht abziehbare Mitgliedsbeiträge begünstigt sind.

Die Regelung wird abgeschafft, weil sie in besonderem Maße verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet - es handelt sich um eine umfassende Unterermächtigung ohne bestimmte Voraussetzungen - und weil sie durch die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens sowie die Neuordnung des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen weitgehend überflüssig wird. Für die ganz große Mehrheit der zur Zeit anerkannten Organisationen ändert sich durch die Abschaffung des § 48 Abs. 4 EStDV deshalb nichts.

Die Verordnung stellt das Spendenrecht auf eine sichere verfassungsrechtliche Grundlage. Ausgehend von einer durch das Jahressteuergesetz 1996 neugefaßten Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG werden nunmehr alle wesentlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug, soweit sie nicht schon im Gesetz enthalten sind, durch die EStDV geregelt. Auf die bisherigen Unterermächtigungen wird verzichtet.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 48 EStDV)

Der aus der geltenden Fassung unverändert übernommene Absatz 1 der Vorschrift stellt die Verbindung zu dem in der Abgabenordnung geregelten Gemeinnützigkeitsrecht her.

Nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG sind Zuwendungen für andere als religiöse und wissenschaftliche gemeinnützige Zwecke nur abziehbar, wenn die gemeinnützigen Zwecke als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Diese Anerkennungen sind nach dem geltenden Recht in den EStR (Anlage 7) geregelt. Sie werden nunmehr in der Verordnung, in Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, selbst vorgenommen. Dabei werden die Anerkennungen neu geordnet. Die bisherige Beschränkung des Abzugs von Zuwendungen für bestimmte Zwecke auf Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen entfällt. Dies bedeutet die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens.

Absatz 3 regelt die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen. Wie nach geltendem Recht werden Mitgliedsbeiträge (einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren) für bestimmte Zwecke - allerdings wesentlich weniger als bisher - nicht begünstigt. Das Abzugsverbot ergibt sich nach geltendem Recht mittelbar aus dem Durchlaufspendenverfahren. Die Abschaffung dieses Verfahrens macht die besondere Regelung in der Verordnung erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 49 EStDV)

Die Vorschrift enthält die Bestimmungen darüber, wer steuerbegünstigte Zuwendungen erhalten kann. Dabei werden wie nach geltendem Recht juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Dienststellen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte juristische Personen als Spendenempfänger zugelassen.

Zu Nr. 3 (§ 50 EStDV)

§ 50 des Verordnungsentwurfs enthält die Vorschriften über den Nachweis von Zuwendungen.

Wie nach geltendem Recht müssen Zuwendungen auch künftig dem Finanzamt vom Spender grundsätzlich durch eine förmliche Spendenbestätigung nachgewiesen werden. Die Vorlage einer förmlichen Spendenbestätigung bleibt damit materiell-rechtliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

Anstelle einer Aufzählung des notwendigen Inhalts der Spendenbestätigung in der Verordnung wird bestimmt, daß die Spendenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden muß. Die Vordrucke werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstellt und künftig verbindliche Muster sein. Sie sollen den bisherigen, unverbindlichen Mustern in den Anlagen 4 bis 6 EStR entsprechen.

Die bisher in R 111 Abs. 6 EStR und den Hinweisen zu R 112 EStR enthaltenen Vereinfachungsregelungen werden in die Verordnung (§ 50 Abs. 2 und 3) übernommen. Es ist dem Verordnungsgeber vorbehalten, Ausnahmen von dem in Absatz 1 normierten Grundsatz zuzulassen. Die bisherige besondere Erwähnung von Zahlungsbelegen der Post entfällt, weil die Postbank nach der Postreform ab 1995 zu den Kreditinstituten zählt. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung, nach der zum Nachweis von Zuwendungen bis zu 100 DM jeder Zahlungsbeleg eines Kreditinstituts ausreicht, wird auf Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen beschränkt. Für die nach R 111 Abs. 6 EStR ebenfalls unter diese Vereinfachungsregelung fallenden gemeinnützigen Körperschaften gilt aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung künftig, wie für alle anderen gemeinnützigen Körperschaften, § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. Danach müssen der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf dem von ihm hergestellten Zahlungsbeleg aufgedruckt sein. Zusätzlich muß auf dem Zahlungsbeleg angegeben werden, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Dies ist nötig, weil die Vereinfachungsregelung in Buchstabe b künftig zwar von allen gemeinnützigen Körperschaften in Anspruch genommen werden kann, Mitgliedsbeiträge an bestimmte Körperschaften aber nach wie vor nicht begünstigt sind.

Absatz 4 der Verordnung schreibt den buchmäßigen Nachweis von Spendeneinnahmen bei gemeinnützigen Spendenempfängern vor. Die entsprechenden Aufzeichnungspflichten ergeben sich auch schon aus § 63 Abs. 3 der Abgabenordnung. Die Aufzeichnungen werden besonders im Hinblick auf die Ausweitung der unmittelbaren Spendenempfangsberechtigung (Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens) in der Verordnung ausdrücklich verlangt. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit der Körperschaft führen und eine Haftung des Spendenempfängers nach § 10 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zur Folge haben.

Für den buchmäßigen Nachweis von Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen bieten die Haushaltsordnungen eine ausreichende Grundlage.

Zu Nr. 4 (§ 84 EStDV)

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift. Die geänderten Regelungen sind danach ab dem Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.

Zu Nr. 5 (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Grundsätzliches zu der Anlage enthalten die Begründung zu Nummer 1 und der Allgemeine Teil der Begründung.

Durch die Anlage werden bestimmte gemeinnützige Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des Spendenrechts anerkannt. Die Anlage ist in die Abschnitte A und B gegliedert. Für die in Abschnitt A bezeichneten Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden, für die in Abschnitt B bezeichneten Zwecke nur Spenden steuerlich abziehbar (vgl. § 48 Abs. 3 der Verordnung). Maßgeblich für die Zuordnung zu den beiden Abschnitten war, ob die Mitgliedsbeiträge zur Förderung des jeweiligen Zwecks bei typisierender Betrachtung in der Regel aus altruistischen Motiven geleistet werden oder ob sie überwiegend der Finanzierung von Leistungen an Mitglieder dienen bzw. in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung förderlich sind. Wenn ein Verein sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B aufgeführte Zwecke fördert, sind die Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht abziehbar. Sie betreffen den Gesamtverein und können nicht seinen einzelnen Zwecken zugeordnet werden. Das Durchlaufspendenverfahren wird auch für die in Abschnitt B aufgeführten Zwecke nicht mehr vorgeschrieben.

Abschnitt A Nr. 1 enthält, wie nach geltendem Recht (Anlage 7 Nr. 1 EStR), die öffentliche Gesundheitspflege. Zusätzlich wird hier die Bekämpfung von Tierseuchen genannt (bisher Anlage 7 Nr. 17). Dies soll verdeutlichen, daß auch die Bekämpfung von Tierseuchen in erster Linie im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

In Abschnitt A Nr. 2 werden die Jugend- und Altenhilfe als besonders förderungswürdige Zwecke anerkannt. Die Begriffe Jugend- und Altenhilfe entsprechen der Anerkennung dieser Zwecke als gemeinnützig in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO. Sie schließen die bisher in der Anlage 7 EStR verwendeten Begriffe (Jugendpflege und Jugendfürsorge, Nr. 2; Altersfürsorge, Nr. 10) mit ein.

Abschnitt A Nr. 3 enthält die bisher in der Anlage 7 Nr. 4 EStR anerkannten kulturellen Zwecke. Diese werden in der Anlage 1 der Verordnung jedoch aufgegliedert und jeweils zum Teil den Abschnitten A und B zugeordnet, weil Mitgliedsbeiträge für diese Zwecke unter beide o.g. Alternativen fallen. Soweit Mitgliedsbeiträge an kulturelle Körperschaften bei typischer Betrachtung in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung dienen (z.B. Gesangsvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesucherorganisationen), fällt die Förderung kultureller Zwecke künftig unter Abschnitt B der Anlage 1. Das gilt auch für die entsprechenden Fördervereine.

In Abschnitt A Nr. 4 wird die bisherige Nr. 5 der Anlage 7 EStR unverändert übernommen.

In Abschnitt A Nr. 5 werden Naturschutz und Landschaftspflege (bisher Anlage 7 Nr. 18 EStR), Umweltschutz (bisher Anlage 7 Nr. 24 EStR) und Küstenschutz (bisher Anlage 7 Nr. 6 EStR) zusammengefaßt. Zusätzlich wird die Förderung des Hochwasserschutzes als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt. Auf die bisherige Aufzählung einzelner Tätigkeiten bei der Förderung des Umweltschutzes wird verzichtet. Sie hatte keine praktische Bedeutung. Wie bisher können Naturschutz und Landschaftspflege nur in dem Gebiet steuerbegünstigt gefördert werden, in dem das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder gelten. Die Förderung vergleichbarer Maßnahmen in anderen Gebieten kann jedoch Förderung des Umweltschutzes sein.

Abschnitt A Nr. 6 entspricht der bisherigen Nummer 8 der Anlage 7 EStR.

Grundlage für Abschnitt A Nr. 7 ist die bisherige Nummer 10 der Anlage 7 EStR. Die Aufzählung wurde gestrafft, die bisherige Nummer 14 der Anlage 7 EStR (Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten) wurde einbezogen. Der Begriff "Körperbeschädigte" wurde durch den Begriff "Behinderte" ersetzt. Dieser umfaßt auch die nicht mehr besonders erwähnten Blinden. Neu als besonders förderungswürdiger Zweck hinzugekommen ist die Hilfe für Opfer von Straftaten. Sie ist mindestens ebenso förderungswürdig wie die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (Nr. 15 der Anlage 1). Die bisher in Nr. 10 der Anlage 7 EStR aufgeführte Altersfürsorge fällt in der Anlage 1 unter Abschnitt A Nr. 2.

Abschnitt A Nr. 8 und 9 entsprechen der Anlage 7 Nr. 11 und 13 EStR.

In der Anlage 7 Nr. 12 EStR sind bisher die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens als besonders förderungswürdige Zwecke anerkannt. Abschnitt A Nr. 10 greift diese Anerkennungen im Grundsatz auf, beschreibt die förderungswürdigen Zwecke jedoch genauer. Dadurch wird ausgeschlossen, daß unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung auch vorwiegend touristische Reisen in das Ausland und subversive Tätigkeiten, z.B. von der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans PKK nahestehenden Vereinen, begünstigt sind.

Die in Abschnitt A Nr. 11 bis 14 bezeichneten Zwecke sind auch schon bisher als besonders förderungswürdig anerkannt. Dies gilt auch für die in Abschnitt A Nr. 15 genannte Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Zusätzlich wird in der Nummer 15 die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt, weil dies ein gleichrangiges Verfassungsziel ist.

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung ist folgender Zweck als gemeinnützig anerkannt.

Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Dieser Zweck ist bisher als einziger der in § 52 der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecke nicht spendenbegünstigt. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung wird deshalb in Abschnitt A Nr. 16 zusätzlich als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt.

Die in Abschnitt B Nr. 1 (Förderung des Sports), Nr. 2 (Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen) und Nr. 3 (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde) aufgeführten Zwecke sind auch schon in der Anlage 7 EStR als besonders förderungswürdig anerkannt. Dies gilt im wesentlichen auch für die Anerkennung in Abschnitt B Nr. 4 (nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO gemeinnützige Zwecke). Insoweit beschränkt sich die bisherige Anerkennung als besonders förderungswürdig - in Übereinstimmung mit der früheren Auslegung der Vorschrift im Gemeinnützigkeitsrecht - aber auf die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Zwecke (Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports - Anlage 7 Nr. 21 EStR). Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 14. September 1994, BStBl 1995 II S. 499) ist jedoch auch die Förderung solcher Freizeitaktivitäten außerhalb des Bereichs des Sports, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den im Katalog des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Freizeitgestaltungen identisch sind, als gemeinnützig anzuerkennen. Dazu gehört z.B. die Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs- und Automodellen, die in diesem Sinn mit der Förderung des Modellflugs identisch ist. Der aus Artikel 3 Grundgesetz abgeleitete Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung erfordert eine entsprechende Ausweitung bei der Anerkennung von Freizeitbetätigungen als besonders förderungswürdige Zwecke.

Die Zuordnung der Zwecke zu Abschnitt B bewirkt, daß Mitgliedsbeiträge nicht steuerlich abziehbar sind. Dies ist bei allen in Abschnitt B aufgeführten Zwecken auch nach geltendem Recht der Fall.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl der Abschnitt B zugeordneten Zwecke könnte der Eindruck entstehen, Mitgliedsbeiträge würden nur noch in wenigen Fällen von der Steuervergünstigung ausgeschlossen. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr fördert die Mehrzahl der gemeinnützigen Vereine Zwecke, die Abschnitt B zugeordnet sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbesserung des Spendenrechts

A. Zielsetzung

Durch eine Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens werden Vereine und Verwaltung entlastet. Zusätzlich werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen das bisherige Verfahren beseitigt.

B. Lösung

Neuregelung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - entsprechend dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Reform des Spendenrechts" vom 31. August 1995 - zur Vereinfachung und zur Verbesserung des Spendenrechts durch Abschaffung des umständlichen Durchlaufspendenverfahrens und Neugliederung der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: gering

Vollzugsaufwand: gering

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: keine

Verordnungsentwurf
des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbesserung des
Spendenrechts

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, die
beigefügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3
des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Anlage

Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Verbesserung des Spendenrechts

Vom

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"Zu § 10 b des Gesetzes

§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke werden als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Gesetzes anerkannt.

(3) Abgezogen werden dürfen

1. Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der in Abschnitt A der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke und

2. Spenden zur Förderung der in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke.

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichnete Zwecke fördern, dürfen nicht abgezogen werden."

2. Folgender § 49 wird eingefügt:

„§ 49

Spendenempfänger

Zuwendungen für die in § 48 bezeichneten Zwecke dürfen nur abgezogen werden, wenn der Empfänger der Zuwendung

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z.B. Universität, Forschungsinstitut) oder
2. eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist."

3. § 50 wird wie folgt gefaßt:

"§ 50

Spendennachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10 b und 34 g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine von dem Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck ausgestellte Spendenbestätigung nachgewiesen werden.

(2) Als Nachweis genügt der Zahlungsbeleg eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen innerhalb eines von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
2. die Zuwendung den Betrag von einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf dem von ihm hergestellten Zahlungsbeleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Zahlungsbeleg aufgedruckt ist.

Hat das Kreditinstitut auf dem nach Nummer 1 oder 2 erforderlichen Zahlungsbeleg die Annahme der Einzahlung oder die Ausführung des Überweisungsauftrags nicht bestätigt, ist für den Nachweis zusätzlich eine Buchungsbestätigung des Kreditinstituts erforderlich, aus der Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sind. Als Nachweis gilt in diesem Fall der Auftraggeberbeleg des Kreditinstituts zusammen mit der Buchungsbestätigung. Wird das Lastschriftverfahren angewendet, genügt als Nachweis die Buchungsbestätigung, wenn aus ihr auch der Verwendungszweck der Zuwendung und im Fall der Nummer 2 Buchstabe b die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer und die Angabe, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, hervorgehen.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Zahlungsbelegen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Spendenbestätigung aufzubewahren. Wird keine Spendenbestätigung erteilt, müssen Name und Anschrift des Spenders, Name des Spendenempfängers, der gespendete Betrag, das Datum der Zahlung und die Kennzeichnung als Spende festgehalten werden. Bei Sachspenden und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

4. § 84 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 2 b wird eingefügt:

"(2 b) Die §§ 48, 49 und 50 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) in der Fassung dieser Verordnung sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden."

5. Folgende Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) wird eingefügt:

"Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2)

Verzeichnis

der allgemein als besonders förderungswürdig
im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannten Zwecke

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von

Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen.

2. Jugend- und Altenhilfe

3. Die Förderung kultureller Zwecke. Dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.

a) Die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein.

b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen

c) Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Bau- und Bodendenkmälern. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.

4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

6. Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

7. Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Pflege des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten. Förderung des Suchdienstes für Vermißte
8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
9. Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung
10. Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland, soweit diese Tätigkeiten dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen
11. Förderung des Tierschutzes
12. Förderung der Entwicklungshilfe
13. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
17. Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung

Abschnitt B

1. Förderung des Sports
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. in Musik- und Theatervereinen)
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
4. Förderung der nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das geltende Spendenrecht ist in sich nicht mehr stimmig, kompliziert und begegnet dazu in wesentlichen Teilen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat deshalb schon bei den Beratungen des Vereinsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1989, mit dem das Gemeinnützigkeitsrecht neu geordnet worden ist, einvernehmlich festgestellt, daß zu einem späteren Zeitpunkt auch eine durchgreifende Reform des Spendenrechts vorzunehmen sei (BT-Drucks. 11/5582, Seite 28). Der Bundesrat hat diese Auffassung geteilt.

Die früher nur in der Literatur erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen wesentliche Teile des Spendenrechts haben sich in letzter Zeit verstärkt. Mit Urteil vom 24. November 1993 (BStBl 1994 II § . 683) hat auch der Bundesfinanzhof erstmals Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Spendenrechts geäußert. Die Zweifel betreffen die Verlagerung wesentlicher Regelungen, z.B. der Anerkennung von besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecken, von der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) auf die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR). Der Verordnungsgeber ist grundsätzlich gehalten, die ihm vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigungen (hier: § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG) selbst wahrzunehmen und sie nicht weiter zu delegieren.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet eine grundlegende Überarbeitung des Spendenrechts; er wird vereinfacht und verbessert. Außerdem wird er auf eine verfassungsrechtlich sichere Grundlage gestellt. Er entspricht dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Spendenrechts“ vom 31. August 1995.

Insbesondere werden das Durchlaufspendenverfahren und die Anerkennung einzelner Organisationen als besonders förderungswürdig abgeschafft. Das Durchlaufspendenverfahren ergibt sich nach geltendem Recht aus der Anlage 7 zu R 111 Abs. 1 EStR. Danach sind Spenden an Körperschaften, die bestimmte gemeinnützige Zwecke (z.B. den Sport, den Naturschutz oder die Kultur) fördern, nur steuerlich abziehbar, wenn sie der Körperschaft über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle gezahlt werden. Dies bewirkt auch die Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen für diese Körperschaften, weil Mitgliedsbeiträge nicht mit befreiender Wirkung auf dem angegebenen Umweg geleistet werden können.

Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens bedeutet, daß alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG fördern, zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Spenden berechtigt werden. Daneben bleibt es auch weiter zulässig, einem gemeinnützigen Verein steuerbegünstigte Spenden über eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle zuzuwenden. Dieser Umweg wird aber nicht mehr vorgeschrieben und ist damit nicht mehr Voraussetzung für den Spendenabzug.

Das Durchlaufspendenverfahren wird aus folgenden Gründen abgeschafft:

- Es ist verwaltungsaufwendig. Die Gebietskörperschaften, besonders die Gemeinden, sind durch die Abwicklung der Spendenzahlungen erheblich belastet. Für einen größeren Verein können Tausende von einzelnen Spenden eingehen.
- Es behindert die Zuwendung von Sachspenden, besonders von Grundstücken und anderen Sachen, die nicht zu der Durchlaufstelle gebracht werden können. In diesen Fällen sind mehrere formelle Eigentumsübertragungen erforderlich.
- Es ist zeitaufwendig. Die steuerbegünstigten Körperschaften erhalten die dringend benötigten Mittel infolge des Umwegs oft erst erhebliche Zeit später als bei einer unmittelbaren Zahlung.
- Es beeinträchtigt die Spendenbereitschaft der Bürger und die Spendenwerbung der Körperschaften. Die Bürger wollen ihre Spende nicht einer Durchlaufstelle, sondern der Körperschaft zuwenden. Die Körperschaften rufen in ihrer Werbung nur ungern zu Spenden an eine Durchlaufstelle auf. Das sog. Listenverfahren, das bisher insoweit Abhilfe schaffen konnte, ist nach dem o.a. Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig und muß auf jeden Fall abgeschafft werden.
- Immer mehr Gemeinden weigern sich, für Körperschaften, die ihre steuerbegünstigten Zwecke nicht ausschließlich im Gebiet der Gemeinde verwirklichen (z.B. Dachverbände, Entwicklungshilfevereine), als Durchlaufstelle zu dienen.
- Eine zusätzliche Kontrolle der Körperschaften durch die Durchlaufstellen findet nicht statt, schon mangels entsprechender Kompetenzen.

An der Nichtabziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen für Körperschaften, die bestimmte Zwecke fördern, wird festgehalten. Sie wird nunmehr unmittelbar in der EStDV und in der Anlage 1 dazu geregelt. Dabei werden die Zwecke, für deren Förderung entweder Spenden und Mitgliedsbeiträge oder aber nur Spenden abziehbar sind, neu festgelegt. Die bisherige Abgrenzung ist weitgehend historisch bedingt und nicht mehr nachvollziehbar. Nach der Neuregelung werden die Mitgliedsbeiträge vom Abzug ausgeschlossen, aus denen bei typisierender Betrachtung überwiegend Leistungen gegenüber Mitgliedern erbracht werden oder die in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet werden. Umlagen und Aufnahmegebühren werden, wie nach geltendem Recht, auch künftig wie Mitgliedsbeiträge behandelt.

Der geltende § 48 Abs. 4 EStDV enthält eine Ermächtigung, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Zuwendungen auch dann als besonders förderungswürdig anerkennen kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Spendenabzug nicht erfüllt sind. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung sind Zuwendungen an derzeit 60 einzelne Organisationen (überwiegend Dachverbände) als besonders förderungswürdig anerkannt worden (s. R 111 Abs. 2 EStR). Der weitaus größte Teil dieser Organisationen könnte auch ohne die Anerkennung abziehbare Spenden im Durchlaufspendenverfahren erhalten. Die Anerkennungen haben bei ihnen nur bewirkt, daß auch unmittelbare Spenden und in einigen Fällen auch sonst nicht abziehbare Mitgliedsbeiträge begünstigt sind.

Die Regelung wird abgeschafft, weil sie in besonderem Maße verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet - es handelt sich um eine umfassende Unterermächtigung ohne bestimmte Voraussetzungen - und weil sie durch die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens sowie die Neuordnung des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen weitgehend überflüssig wird. Für die ganz große Mehrheit der zur Zeit anerkannten Organisationen ändert sich durch die Abschaffung des § 48 Abs. 4 EStDV deshalb nichts.

Die Verordnung stellt das Spendenrecht auf eine sichere verfassungsrechtliche Grundlage. Ausgehend von einer durch das Jahressteuergesetz 1996 neugefaßten Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG werden nunmehr alle wesentlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug, soweit sie nicht schon im Gesetz enthalten sind, durch die EStDV geregelt. Auf die bisherigen Unterermächtigungen wird verzichtet.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 48 EStDV)

Der aus der geltenden Fassung unverändert übernommene Absatz 1 der Vorschrift stellt die Verbindung zu dem in der Abgabenordnung geregelten Gemeinnützigkeitsrecht her.

Nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG sind Zuwendungen für andere als religiöse und wissenschaftliche gemeinnützige Zwecke nur abziehbar, wenn die gemeinnützigen Zwecke als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Diese Anerkennungen sind nach dem geltenden Recht in den EStR (Anlage 7) geregelt. Sie werden nunmehr in der Verordnung, in Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, selbst vorgenommen. Dabei werden die Anerkennungen neu geordnet. Die bisherige Beschränkung des Abzugs von Zuwendungen für bestimmte Zwecke auf Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen entfällt. Dies bedeutet die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens.

Absatz 3 regelt die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen. Wie nach geltendem Recht werden Mitgliedsbeiträge (einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren) für bestimmte Zwecke - allerdings wesentlich weniger als bisher - nicht begünstigt. Das Abzugsverbot ergibt sich nach geltendem Recht mittelbar aus dem Durchlaufspendenverfahren. Die Abschaffung dieses Verfahrens macht die besondere Regelung in der Verordnung erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 49 EStDV)

Die Vorschrift enthält die Bestimmungen darüber, wer steuerbegünstigte Zuwendungen erhalten kann. Dabei werden wie nach geltendem Recht juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentliche Dienststellen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte juristische Personen als Spendenempfänger zugelassen.

Zu Nr. 3 (§ 50 EStDV)

§ 50 des Verordnungsentwurfs enthält die Vorschriften über den Nachweis von Zuwendungen.

Wie nach geltendem Recht müssen Zuwendungen auch künftig dem Finanzamt vom Spender grundsätzlich durch eine förmliche Spendenbestätigung nachgewiesen werden. Die Vorlage einer förmlichen Spendenbestätigung bleibt damit materiell-rechtliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

Anstelle einer Aufzählung des notwendigen Inhalts der Spendenbestätigung in der Verordnung wird bestimmt, daß die Spendenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden muß. Die Vordrucke werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstellt und künftig verbindliche Muster sein. Sie sollen den bisherigen, unverbindlichen Mustern in den Anlagen 4 bis 6 EStR entsprechen.

Die bisher in R 111 Abs. 6 EStR und den Hinweisen zu R 112 EStR enthaltenen Vereinfachungsregelungen werden in die Verordnung (§ 50 Abs. 2 und 3) übernommen. Es ist dem Verordnungsgeber vorbehalten, Ausnahmen von dem in Absatz 1 normierten Grundsatz zuzulassen. Die bisherige besondere Erwähnung von Zahlungsbelegen der Post entfällt, weil die Postbank nach der Postreform ab 1995 zu den Kreditinstituten zählt. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung, nach der zum Nachweis von Zuwendungen bis zu 100 DM jeder Zahlungsbeleg eines Kreditinstituts ausreicht, wird auf Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen beschränkt. Für die nach R 111 Abs. 8 EStR ebenfalls unter diese Vereinfachungsregelung fallenden gemeinnützigen Körperschaften gilt aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung künftig, wie für alle anderen gemeinnützigen Körperschaften, § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. Danach müssen der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf dem von ihm hergestellten Zahlungsbeleg aufgedruckt sein. Zusätzlich muß auf dem Zahlungsbeleg angegeben werden, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt. Dies ist nötig, weil die Vereinfachungsregelung in Buchstabe b künftig zwar von allen gemeinnützigen Körperschaften in Anspruch genommen werden kann. Mitgliedsbeiträge an bestimmte Körperschaften aber nach wie vor nicht begünstigt sind.

Absatz 4 der Verordnung schreibt den buchmäßigen Nachweis von Spendeneinnahmen bei gemeinnützigen Spendenempfängern vor. Die entsprechenden Aufzeichnungspflichten ergeben sich auch schon aus § 63 Abs. 3 der Abgabenordnung. Die Aufzeichnungen werden besonders im Hinblick auf die Ausweitung der unmittelbaren Spendenempfangsberechtigung (Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens) in der Verordnung ausdrücklich verlangt. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit der Körperschaft führen und eine Haftung des Spendenempfängers nach § 10 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zur Folge haben.

Für den buchmäßigen Nachweis von Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen bieten die Haushaltsordnungen eine ausreichende Grundlage.

Zu Nr. 4 (§ 84 EStDV)

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift. Die geänderten Regelungen sind danach ab dem Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.

Zu Nr. 5 (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)

Grundsätzliches zu der Anlage enthalten die Begründung zu Nummer 1 und der Allgemeine Teil der Begründung.

Durch die Anlage werden bestimmte gemeinnützige Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des Spendenrechts anerkannt. Die Anlage ist in die Abschnitte A und B gegliedert. Für die in Abschnitt A bezeichneten Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden, für die in Abschnitt B bezeichneten Zwecke nur Spenden steuerlich abziehbar (vgl. § 48 Abs. 3 der Verordnung). Maßgeblich für die Zuordnung zu den beiden Abschnitten war, ob die Mitgliedsbeiträge zur Förderung des jeweiligen Zwecks bei typisierender Betrachtung in der Regel aus altruistischen Motiven geleistet werden oder ob sie überwiegend der Finanzierung von Leistungen an Mitglieder dienen bzw. in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung förderlich sind. Wenn ein Verein sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B aufgeführte Zwecke fördert, sind die Mitgliedsbeiträge insgesamt nicht abziehbar. Sie betreffen den Gesamtverein und können nicht seinen einzelnen Zwecken zugeordnet werden. Das Durchlaufspendenverfahren wird auch für die in Abschnitt B aufgeführten Zwecke nicht mehr vorgeschrieben.

Abschnitt A Nr. 1 enthält, wie nach geltendem Recht (Anlage 7 Nr. 1 EStR), die öffentliche Gesundheitspflege. Zusätzlich wird hier die Bekämpfung von Tierseuchen genannt (bisher Anlage 7 Nr. 17). Dies soll verdeutlichen, daß auch die Bekämpfung von Tierseuchen in erster Linie im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

In Abschnitt A Nr. 2 werden die Jugend- und Altenhilfe als besonders förderungswürdige Zwecke anerkannt. Die Begriffe Jugend- und Altenhilfe entsprechen der Anerkennung dieser Zwecke als gemeinnützig in § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO. Sie schließen die bisher in der Anlage 7 EStR verwendeten Begriffe (Jugendpflege und Jugendfürsorge, Nr. 2; Altersfürsorge, Nr. 10) mit ein.

Abschnitt A Nr. 3 enthält die bisher in der Anlage 7 Nr. 4 EStR anerkannten kulturellen Zwecke. Diese werden in der Anlage 1 der Verordnung jedoch aufgegliedert und jeweils zum Teil den Abschnitten A und B zugeordnet, weil Mitgliedsbeiträge für diese Zwecke unter beide o.g. Alternativen fallen. Soweit Mitgliedsbeiträge an kulturelle Körperschaften bei typischer Betrachtung in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung dienen (z.B. Gesangsvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesucherorganisationen), fällt die Förderung kultureller Zwecke künftig unter Abschnitt B der Anlage 1. Das gilt auch für die entsprechenden Fördervereine.

In Abschnitt A Nr. 4 wird die bisherige Nr. 5 der Anlage 7 EStR unverändert übernommen.

In Abschnitt A Nr. 5 werden Naturschutz und Landschaftspflege (bisher Anlage 7 Nr. 18 EStR), Umweltschutz (bisher Anlage 7 Nr. 24 EStR) und Küstenschutz (bisher Anlage 7 Nr. 6 EStR) zusammengefaßt. Zusätzlich wird die Förderung des Hochwasserschutzes als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt. Auf die bisherige Aufzählung einzelner Tätigkeiten bei der Förderung des Umweltschutzes wird verzichtet. Sie hatte keine praktische Bedeutung. Wie bisher können Naturschutz und Landschaftspflege nur in dem Gebiet steuerbegünstigt gefördert werden, in dem das Bundesnaturschutzgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder gelten. Die Förderung vergleichbarer Maßnahmen in anderen Gebieten kann jedoch Förderung des Umweltschutzes sein.

Abschnitt A Nr. 6 entspricht der bisherigen Nummer 8 der Anlage 7 EStR.

Grundlage für Abschnitt A Nr. 7 ist die bisherige Nummer 10 der Anlage 7 EStR. Die Aufzählung wurde gestrafft, die bisherige Nummer 14 der Anlage 7 EStR (Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten) wurde einbezogen. Der Begriff "Körperbeschädigte" wurde durch den Begriff "Behinderte" ersetzt. Dieser umfaßt auch die nicht mehr besonders erwähnten Blinden. Neu als besonders förderungswürdiger Zweck hinzugekommen ist die Hilfe für Opfer von Straftaten. Sie ist mindestens ebenso förderungswürdig wie die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (Nr. 15 der Anlage 1). Die bisher in Nr. 10 der Anlage 7 EStR aufgeführte Altersfürsorge fällt in der Anlage 1 unter Abschnitt A Nr. 2.

Abschnitt A Nr. 8 und 9 entsprechen der Anlage 7 Nr. 11 und 13 EStR.

In der Anlage 7 Nr. 12 EStR sind bisher die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens als besonders förderungswürdige Zwecke anerkannt. Abschnitt A Nr. 10 greift diese Anerkennungen im Grundsatz auf, beschreibt die förderungswürdigen Zwecke jedoch genauer. Dadurch wird ausgeschlossen, daß unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung auch vorwiegend touristische Reisen in das Ausland und subversive Tätigkeiten, z.B. von der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans PKK nahestehenden Vereinen, begünstigt sind.

Die in Abschnitt A Nr. 11 bis 14 bezeichneten Zwecke sind auch schon bisher als besonders förderungswürdig anerkannt. Dies gilt auch für die in Abschnitt A Nr. 15 genannte Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Zusätzlich wird in der Nummer 16 die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt, weil dies ein gleichrangiges Verfassungsziel ist. Unter Familie sind im Sinne dieser Verordnung auch alleinerziehende und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern zu verstehen.

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung ist folgender Zweck als gemeinnützig anerkannt:

Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Dieser Zweck ist bisher als einziger der in § 52 der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecke nicht spendenbegünstigt. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung wird deshalb in Abschnitt A Nr. 17 zusätzlich als besonders förderungswürdiger Zweck anerkannt.

Die in Abschnitt B Nr. 1 (Förderung des Sports), Nr. 2 (Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen) und Nr. 3 (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde) aufgeführten Zwecke sind auch schon in der Anlage 7 EStR als besonders förderungswürdig anerkannt. Dies gilt im wesentlichen auch für die Anerkennung in Abschnitt B Nr. 4 (nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO gemeinnützige Zwecke). Insoweit beschränkt sich die bisherige Anerkennung als besonders förderungswürdig - in Übereinstimmung mit der früheren Auslegung der Vorschrift im Gemeinnützigkeitsrecht - aber auf die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Zwecke (Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports - Anlage 7 Nr. 21 EStR). Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 14. September 1994, BStBl 1995 II S. 499) ist jedoch auch die Förderung solcher Freizeitaktivitäten außerhalb des Bereichs des Sports, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den im Katalog des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Freizeitgestaltungen identisch sind, als gemeinnützig anzuerkennen. Dazu gehört z.B. die Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs- und Automodellen, die in diesem Sinn mit der Förderung des Modellflugs identisch ist. Der aus Artikel 3 Grundgesetz abgeleitete Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung erfordert eine entsprechende Ausweitung bei der Anerkennung von Freizeitbetätigungen als besonders förderungswürdige Zwecke.

Die Zuordnung der Zwecke zu Abschnitt B bewirkt, daß Mitgliedsbeiträge nicht steuerlich abziehbar sind. Dies ist bei allen in Abschnitt B aufgeführten Zwecken auch nach geltendem Recht der Fall.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl der Abschnitt B zugeordneten Zwecke könnte der Eindruck entstehen, Mitgliedsbeiträge würden nur noch in wenigen Fällen von der Steuervergünstigung ausgeschlossen. Dies trifft aber nicht zu. Vielmehr fördert die Mehrzahl der gemeinnützigen Vereine Zwecke, die Abschnitt B zugeordnet sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.